

## **Benutzungsordnung für Turnhallen und sonstige Räume von Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land**

Unter Bezugnahme auf § 35 (2) Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 in der jeweiligen gültigen Fassung beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in seiner Sitzung am 25.06.2001 folgende Benutzungsordnung.

### **§ 1**

- (1) Diese Ordnung gilt für Räume in Schulen, die sich in der Trägerschaft der Gemeinde Löwenberger Land befinden, einschließlich der dazugehörigen Turnhallen.
- (2) Die Gemeinde Löwenberger Land vermietet auf Antrag die oben bezeichneten Räume, nachfolgend Mietsache benannt, für Veranstaltungen, hauptsächlich aber die Turnhallen für sportliche Betätigungen.  
Eine Vermietung ist nur möglich, wenn feststeht, dass die Ziele des Mieters den demokratischen Grundsätzen unserer Rechtsordnung entsprechen.  
Eine Vermietung ist nur an eingetragenen Vereine möglich, wenn gemeindliche Interessen dem nicht entgegenstehen. Im Zweifelsfall entscheidet das Hauptamt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulleiter. Über Ausnahmen entscheidet der Schulausschuss.
- (3) Anträge auf Nutzung sind schriftlich an die jeweiligen Schulen zu richten, die damit beauftragt werden, über die Vermietung zu entscheiden und die Belegungspläne zu erstellen.

### **§ 2**

- (1) Die Gebrauchsüberlassung der Mietsache, der technischen und sonstigen Einrichtungen geschieht auf Grund schriftlich abzuschließender Mietverträge gemäß Anlage III dieser Ordnung.  
Mit der Annahme des Vertrages erkennt der Mieter diese Ordnung einschließlich ihrer Anlagen ausdrücklich an.

### **§ 3**

- (1) Für die Benutzung der Mietsache, der technischen und sonstigen Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte entsprechend Anlage V dieser Ordnung erhoben.

#### **§ 4**

- (1) Die für die Benutzung der Mietsache zu zahlende Miete ist vor der Veranstaltung vom Mieter zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde Löwenberger Land kann eine Kautionshöhe in jeweils zu bestimmender Höhe verlangen.

#### **§ 5**

- (1) Veranstaltungen sollen wenigstens 2 Tage vorher bei der im § 1 (3) bezeichneten Stelle schriftlich angemeldet werden. Bei der Anmeldung soll der Veranstalter angeben, um welche Art der Veranstaltung es sich handelt. Gleichzeitig hat der Veranstalter nachzuweisen, dass die für die Veranstaltung notwendigen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen bzw. beantragt sind. Hierzu zählen insbesondere die Erlaubnisse nach dem Gaststätten-/Gewerberecht. Auch hat der Veranstalter alle steuerliche Vorschriften, sofern für die Veranstaltung von Belang, zu beachten.
- (2) Bei dem Abschluß von Verträgen zur Nutzung der Turnhallen zum Zwecke der sportlichen Betätigung ist auf Jahresverträge zu orientieren (Laufzeit jeweils ein Schuljahr). Schriftliche Anträge sind hierzu bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres an die in § 1 (3) genannte Stelle zu richten.

#### **§ 6**

- (1) Zu den einzelnen Veranstaltungen ist dem Vertreter der Schulleitung jederzeit Zutritt zu gewähren. Er übt Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung alleine.  
Er hat alle erforderlichen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

#### **§ 7**

- (1) In der überlassenen Mietsache dürfen Gegenstände nur mit besonderer Genehmigung der Schulleitung angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung auf dem Schulgelände bzw. in den schulischen Räumen bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Schulleitung.

#### **§ 8**

- (1) Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des

vereinbarten Mietpreises zu zahlen. Bei Jahresverträgen erfolgt keine Reduzierung des vereinbarten Mietpreises.

- (2) Dem Vermieter bleibt ebenfalls ein Rücktrittsrecht vorbehalten, dass er jederzeit ausüben kann, wenn Verstöße bzw. wenn bekannt wird, dass Inhalt bzw. Programm der Veranstaltung gegen Grundsätze von Moral und Sitte bzw. der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verstoßen. In diesen Fällen ist der Mieter zum vollen Schadenersatz verpflichtet.
- (3) Wird auf Grund nicht vorherzusehender Umstände die bereits vermietete Mietsache für den Vermieter selbst benötigt, so hat dieser das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn er geeignete Ersatzmöglichkeiten anbietet.

## **§ 9**

- (1) Vor Beginn der Veranstaltung wird die angemietete Mietsache dem Mieter durch einen Beauftragten des Vermieters übergeben. Über die Übernahme wird eine Niederschrift gemäß Anlage IV dieser Ordnung gefertigt.  
Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Mieter die Mietsache in einem aufgeräumten und gereinigten Zustand dem Beauftragten des Vermieters zu übergeben. Werden hierbei keine Beanstandungen erhoben, so gilt die Mietsache als im ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- (2) Für verursachte Schäden hat der Veranstalter Schadenersatz zu leisten. Diese Schäden sind unverzüglich nach Bekanntwerden dem Vermieter zu melden.  
Beschädigte Gegenstände dürfen vom Veranstalter nicht mehr benutzt werden.

## **§10**

- (1) Der Veranstalter stellt den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Mietsache und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Vermieter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Löwenberger Land und deren Bedienstete oder Beauftragten. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (2) Der Veranstalter haftet weiterhin, unabhängig vom Verschulden, für alle Schäden, die dem Vermieter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Benutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden vom Veranstalter selbst oder vom Besucher der Veranstaltung verursacht wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (3) Soweit der Schaden auf höhere Gewalt beruht, tritt eine Ersatzpflicht des Veranstalters nicht ein.

### **§ 11**

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Turnhallen und sonstigen Räumen von Schulen in der Trägerschaft des Amtes Löwenberg vom 14. September 1995 außer Kraft.

Löwenberg, den 26.06.2001

Ludwig  
Vorsitzender der  
Gemeindevertretung

Schneck  
Bürgermeister